

wegfalle, und dies zwar um deswillen, damit auch hier die Principienfrage: ob es künftig einen Schuldarrest außer dem Falle des Wechsels geben solle, unberührt bleibe.

Zwei Mitglieder der Deputation können sich jedoch von der Richtigkeit dieser Ansichten nicht überzeugen.

Das eine derselben will die ganze S. abgelehnt wissen, das andere tritt der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung bei, jedoch so, daß in dem letzten Satze desselben statt „des geklagten — — Anspruchs“

„eines Anspruchs“,

statt „diese Bestimmung“

„die Bestimmung unter 2“,

statt „als Umgehung“

„als eine solche Umgehung“

gesetzt werde.

Es soll nämlich dadurch angedeutet werden, daß bei einem und demselben Anspruche auf die Person des Gläubigers gar Nichts ankomme, sondern hier allemal, es sei in oder außerhalb des eigentlichen Wechselgeschäfts, die Bestimmung wegen der 2 Jahre Platz greife.

Prinz Johann: Da ich dasjenige Mitglied bin, welches sich in der Hauptsache nach der Ansicht der zweiten Kammer erklärt hat, so muß ich mir erlauben, den Antrag mit einigen Worten zu motiviren. Schon bei der ersten Berathung dieses Punktes in der Kammer habe ich mein Bedenken gegen diese Fassung geltend gemacht. Diese Bedenken gingen dahin, daß dadurch die wohlthätige Absicht der ganzen S. vernichtet, und daß namentlich zur Umgehung des Gesetzes den Gläubigern der Weg gewiesen würde. Bei näherer Prüfung dieser Vorschrift, bei Durchlesung des jenseitigen Berichtes hat sich mir diese Ueberzeugung noch mehr aufgedrungen, und ich glaube, daß der Antrag, wie ihn die zweite Kammer gestellt hat, in der Hauptsache wohl kaum bedenklich sei. Ich erlaube mir, mit wenigen Worten dieses näher darzulegen. Die zweite Kammer wünscht den zweijährigen Arrest, und will den Schuldarrest nicht über zwei Jahr ausgedehnt wissen, nämlich wegen eines und desselben Anspruchs und wegen mehrerer vor der Haftnahme entstandenen Ansprüche eines und desselben Gläubigers. Im ersten Punkte sind eigentlich Kammer und Regierung einer Meinung, denn wegen eines und desselben Anspruchs soll überhaupt der Schuldarrest nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden. Es ist also eigentlich nur der zweite Punkt, um den es sich hier handelt. Nun will mir aber doch bedünken, daß, wenn ein Gläubiger einmal wegen eines Anspruchs sich überzeugt hat, daß eine zweijährige Schulhaft Nichts gefruchtet hat, er diese Ueberzeugung auch von den übrigen Ansprüchen haben muß; es wird also billig sein, daß eine fernere Verlängerung des Schuldarrestes, die augenscheinlich zu Nichts führen kann, nicht statuiert wird. Man könnte zwar dagegen einwenden, es könne eine dieser Schuldverschreibungen später fällig sein, und der Gläubiger in späterer Zeit noch Hoffnung haben, seinen Zweck zu erreichen. Dann muß ich bemerken, daß entweder in späteren Terminen der Schuldner

zu bessern Vermögensumständen gekommen ist, oder nicht. Ist er zu bessern Vermögensumständen gekommen, so gibt, wenigstens für viele Fälle, eine spätere S. dem Gläubiger das Recht in die Hand, den Arrest zu verhängen. Sind sich aber die Umstände gleich geblieben, so wird dem Gläubiger der Arrest Nichts nützen. Darum hat mir geschienen, daß der zweite Punkt ganz unbedenklich sei, und einem Mißbrauch nicht unterliegen könne. Ich muß noch eines Einwurfs erwähnen, den die Deputation, nämlich die Majorität, gegen das Gutachten der zweiten Kammer erhebt. Sie sagt nämlich, man könne dem Documente ja nicht ansehen, ob die Schuld aus einem und demselben Grunde mit einer andern herrühre. Das ist allerdings gegründet. Dadurch spricht man aber gegen Punkt 1, über den man doch einig war. Es würde mir auch ganz unbedenklich scheinen, den Punkt 1 so zu fassen: „wegen eines und desselben Anspruchs aus einem und demselben Grunde“. Was nun ferner meinen Vorschlag in Bezug auf die Modification des Nachsatzes der jenseitigen Kammer anlangt, so ist er aus folgender Ansicht hervorgegangen. Handelt es sich um einen Schuldarrest aus einem und demselben Anspruch, so kommt es, auch nach der Ansicht der ersten Kammer, nicht darauf an, ob dieser Anspruch noch in der Urkunde vorhanden sei. Wegen eines und desselben Anspruchs kann überhaupt der Schuldarrest niemals länger als zwei Jahre dauern. Dieses muß auch, wie mir scheint, im Wechselverkehr gelten. Selbst im Wechselverkehr, wenn einmal zwei Jahre Arrest verhängen worden sind, kann wegen derselben Schuld nicht neuer Schuldarrest eintreten. Es würde auch unbedenklich sein, wenn vorgeschrieben würde, daß der Inhaber eines Wechsels, auf den zwei Jahre Arrest ausgebracht sind, denselben nicht wieder eintreten lassen kann. Es würde dann jeder Inhaber des Wechsels wissen, was er davon zu halten hat, auch der Dritte würde dadurch vor Schaden geschützt. Also es würde gerade den Credit des Wechsels erhöhen. Aus dieser Ansicht ist nun mein Antrag hervorgegangen. Ich setze nochmals hinzu, daß er auf den ersten Punkt nicht Bedacht nimmt, sondern bloß auf Punkt 2 sich bezieht.

Referent Domherr D. Günther: Ich kann auf das, was von Sr. Königl. Hoheit zur Unterstützung des in Rede stehenden Antrags gesagt worden ist, im Wesentlichen nichts Anderes erwidern, als was der Deputationsbericht selbst dagegen bemerkt, nämlich daß der Satz in der Fassung der zweiten Kammer, welche S. 411 unter 2 steht, wenn er aufgenommen werden sollte, sehr große Störungen im Verkehr, in dem Handel mit Papieren, und den Sessionen von Forderungen machen wird. Es heißt jener Satz so: „Der Schuldarrest kann wegen mehrerer vor der Haftnahme entstandener Ansprüche eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern, mit deren Ablauf der Schuldner sofort des Arrestes zu entlassen ist.“ Hiermit ist in Verbindung zu setzen, daß: „durch eine nach der Haftnahme geschehene Session des geklagten oder eines andern Anspruchs desselben Gläubigers an einen Dritten diese Bestimmung nicht umgangen werden könne.“ Wenn nun der Fall eintritt, der sehr häufig stattfindet, daß Jemand wegen eines und desselben Anspruchs